



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

Fax: +7 (495) 913-68-48

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 03/2010

Nachrichten des Monats:

1.	Bankentätigkeit	01
2.	Steuerrecht	01
3.	Verwaltungsrecht	01
4.	Prozessrecht	02
5.	Strafrecht	02

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Mit Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2415-U vom 26.03.2010 „Über den Refinanzierungssatz der Bank Russlands“ wird der Refinanzierungssatz der Bank Russlands ab dem 29.03.2010 auf 8,25 % Jahreszins festgelegt.
- 1.2. Gemäß Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2418-U vom 26.03.2010 „Über die Zinssätze für Kredite, welche durch Aktiva oder Bürgschaften gesichert sind“ gelten für die genannten Kredite ab dem 29.03.2010 Zinssätze in folgenden Höhen: für Kredite mit einer Laufzeit von bis zu 90 Kalendertagen - 7,25% p.a., für Kredite mit einer Laufzeit von 91 bis 180 Kalendertagen – 7,75% p.a. und für Kredite mit einer Laufzeit von 181 bis 365 Kalendertagen - 8,25% p.a.
- 1.3. Das Schreiben der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 29-T vom 01.03.2010 „Über die Informationen, die auf der offiziellen Homepage der Föderalen Behörde für Finanzmärkte Russlands veröffentlicht werden“ informiert über die Teilnehmer des Finanzmarktes, in Bezug auf welche ein Verbot oder eine Einschränkung zur Durchführung von Operationen auf dem Finanzmarkt besteht.

2. STEUERRECHT

- 2.1. Am 15.03.2010 wurden Erläuterungen der Föderalen Steuerbehörde der Russischen Föderation herausgegeben, die das Verfahren und die Bedingungen für die elektronische Weitergabe von offenen und allgemein zugänglichen Informationen zu in der Russischen Föderation registrierten Einzelunternehmern und juristischen Personen betreffen, die in staatlichen Registern enthalten sind.
- 2.2. Das Schreiben der Föderalen Steuerbehörde der Russischen Föderation Nr. ShS-22-3/182@ vom 16.03.2010 „Über die Auflistung von Banken, die den Anforderungen von Artikel 176.1 Abs. 4 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation entsprechen“ benennt Banken, die berechtigt sind, Steuerzahlern der Mehrwertsteuer Garantien für die Erstattung dieser Steuer zu gewähren.

3. VERWALTUNGSRECHT

- 3.1. Die Verfügung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 135 vom 09.03.2010 „Über die Änderung und Kraftloserklärung einiger Normativakte der Regierung der Russischen Föderation“ bestimmt die Befugnisse des Finanzministeriums der Russischen Föderation und der Föderalen Steuerbehörde der Russischen Föderation

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

im Bereich der staatlichen Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern.

4. PROZESSRECHT

- 4.1. Mit Föderalem Gesetz Nr. 20-FZ vom 09.03.2010 „Über die Änderung einzelner Gesetzesakte der Russischen Föderation zur Frage der Erstattung von Prozesskosten“ werden einheitliche Regeln zur Erstattung von Kosten eingeführt, die den Beteiligten von Straf-, Zivil-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Steuerverfahren im Zusammenhang mit dem Erscheinen am Ort der Durchführung von Prozesshandlungen entstehen.
- 4.2. Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 7-P vom 19.03.2010 „In der Sache der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 397 Abs. 2 des Zivilprozessgesetzbuches der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beschwerden der Bürger I.V. Amosova, T.T. Vasiljeva, K.N. Zhestkova u.a.“ stellt die Verfassungswidrigkeit der Norm fest, die ein Verbot der Anfechtung von einzelnen Beschlüsse erstinstanzlicher Gerichte vorsieht, insbesondere von Beschlüssen zur Stattgabe von Anträgen auf Neuverhandlung wegen neuer Tatsachen.
- 4.3. Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 6-P vom 17.03.2010 „In der Sache der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften von Artikel 117, Artikel 292 Abs. 4, Artikel 295, 296, 299 sowie Artikel 310 Abs. 2 des Wirtschaftsprozessgesetzbuches der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Beschwerde der Geschlossenen Aktiengesellschaft „Dovod““ erläutert die Vorschriften des Gesetzes zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumen der Frist zur Anfechtung von Gerichtsentscheidungen im Wege des Aufsichtsverfahrens.

5. STRAFRECHT

- 5.1. Das Föderale Gesetz Nr. 32-FZ vom 29.03.2010 „Über die Änderung von Artikel 229 und 236 des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ ändert das Gerichtsverfahren in Strafsachen.
- 5.2. Das Föderale Gesetz Nr. 36-FZ vom 29.03.2010 „Über die Änderung des Strafvollstreckungsgesetzes der Russischen Föderation“ ändert das Verfahren und die Bedingungen der Abbüßung von Strafen in Siedlungs-Strafkolonien.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



- 5.3. Das Föderale Gesetz Nr. 37-FZ vom 29.03.2010 „Über die Änderung von Artikel 16 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über den Status der Richter in der Russischen Föderation““ ändert das Verfahren, gemäß welchem Richter zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
